Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/17 5Ob2034/96w, 5Ob2377/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Liegt zwischen Vermieter und Hauptmieter ein Umgehungsgeschäft vor, so erfordert es der Zweck der Regelung des § 2 Abs 3 MRG, auch einem Untermieter des Untermieters das Recht einzuräumen, an Stelle seines Vertragspartners, des ersten Untermieters, als Hauptmieter anerkannt zu werden, wenn es sich beim weitervermietenden Untermieter bloß um einen weiteren dazwischengeschalteten "Strohmann" handelt; dabei gelten zur Beurteilung der Umgehungsabsicht dieselben Grundsätze, wie zwischen Vermieter und Hauptmieter.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2034/96w
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 5 Ob 2034/96w
- 5 Ob 2377/96m
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 5 Ob 2377/96m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106564

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0050OB02034_96W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at